



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **23 W 157/25**  
Amtsgericht Zwickau, 3 UR III 20/22

## BESCHLUSS

In Sachen

E. **B.**, geboren am ... 2020, ...  
vertreten durch die gesetzliche Vertreterin S. B., ...

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte ...**

Weitere Beteiligte:

1. **Stadtverwaltung L.**, ...

- Standesamt und sonstige Beteiligte -

2. H. **B.**, ...

- sonstiger Beteiligter und sonstiger Beteiligter -

3. **Landratsamt Z.**, Ausländerbehörde, ...

- Aufsichtsbehörde und sonstiger Beteiligter -

wegen Beschwerde in Personenstandssachen

hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht von B.,  
Richter am Oberlandesgericht E. und  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. N.

ohne mündliche Verhandlung am 14.05.2025

### **beschlossen:**

Der Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 23.08.2024, zur Geschäftsstelle gelangt am 26.08.2024, wird aufgehoben.

Das Standesamt wird angewiesen, die Nachbeurkundung der Geburt der Betroffenen E. B. dergestalt vorzunehmen, dass H. B. als Vater eingetragen wird.

Kosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben, außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens ist 5.000,00 EUR.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Das betroffene Kind E. B. ist am ... 2020 als Tochter von S. B. in S./Republik Serbien geboren worden und lebt mit dieser in L.. Am 10.03.2020 erkannte H. B. aus H. in S. die Vaterschaft an. Am 12.08.2022 beantragte die Mutter für das Kind die Eintragung von E. Geburt in das Geburtenregister von L..

Nachdem das Standesamt die Eintragung mit Hinweis auf § 1597a BGB verweigert hatte, hat das durch die Mutter vertretene betroffene Kind beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und nach Verweisung beim Amtsgericht Zwickau beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Beteiligten H. B. als Vater in den deutschen Geburtseintrag für das Kind E. B., geb. am ... 2020 in S./Rep. Serbien, aufzunehmen.

Das Standesamt hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beurkundung sei mit Schreiben vom 20.04.2022 gemäß § 1597a Abs. 2 BGB ausgesetzt worden. Die Mutter und der Anerkennende seien schriftlich angehört worden. Der Anerkennende habe angegeben, ledig und seit dem 21.04.2021 in Haft zu sein; viele andere Fragen habe er nicht beantwortet. Die Mutter habe sich nicht geäußert. Eine Entscheidung der Ausländerbehörde des Landkreises Z. nach § 85a AufenthG liege noch nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 1597a Abs. 2 BGB seien erfüllt. Die Mutter sei vollziehbar ausreisepflichtig, da ihre Abschiebung lediglich ausgesetzt, sie mithin nur geduldet sei. Sie habe einen Asylantrag gestellt und besitze als Serbin die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG. Sie habe bereits wiederholt Asylanträge gestellt, die jeweils abgelehnt wurden. Sie sei auch mehrfach abgeschoben worden. Zuletzt habe sie am 15.10.2020 nach unerlaubter Einreise am 24.09.2020 erneut einen Asylantrag gestellt, der mit Bescheid des BAMF vom 11.11.2020 als unzulässig abgelehnt wurde, was am 12.08.2021 rechtskräftig geworden sei. Es bestünden keine persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind. Die Mutter habe immer Herrn A. E. als ihren Ehemann und Vater ihrer ersten vier Kinder angegeben. Sie träten auch nach wie vor zusammen auf, zuletzt am 15.03.2022 im Standesamt, und lebten mit den Kindern zusammen. Dagegen habe der Anerkennende, dessen Angabe im Anhörungsbogen insoweit falsch sei, seit dem 05.06.2009 eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit D. B. (Lebenspartnerschaftsregister von M., L ...). Die JVA gebe an, dass der Anerkennende seit dem 21.04.2021 noch keinen Besuch vom Kind erhalten habe. Zudem spreche die Mutter kaum ein Wort Deutsch. Weiterhin habe der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt und damit jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen, nämlich für den am ... 2017 geborenen B. V. K., Sohn einer mazedonischen Mutter, und zu der am ... 2017 geborenen E. B., Tochter der mutmaßlich serbischen Staatsangehörigen S. H.. Beide Kinder und deren Mütter lebten in Deutschland.

Zwar sei die Vaterschaft zu E. in Serbien anerkannt worden. Jedoch führe die Anwendung serbischen Rechts zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei, Art. 6 Satz 1 EGBGB. Denn die Anerkennung im Ausland umgehe die inländische Unwirksamkeitsregel, was angesichts der rechtlichen Tragweite der Vaterschaftsanerkennung den Kernbestand der deutschen Rechtsordnung empfindlich antaste.

Das Ordnungsamt (SG Zuwanderung) des Landkreises Z. teilte mit, dass die Familie

2015 nach Serbien abgeschoben worden sei und im Jahr 2018 nach erfolglosem Antrag auf Asylfolgeverfahren wieder ausgereist sei. Die Mutter und A. E. hätten 2013 angegeben, verheiratet zu sein. Mangels Eheurkunde sei wohl von einer traditionellen Ehe (sog. „Roma-Ehe“) auszugehen. Denn die Stadtverwaltung Belgrad habe am 26.08.2021 der Mutter eine Ledigkeitsbescheinigung ausgestellt. Die serbische Vaterschaftsanerkennung könne gemäß Art. 6 EGBGB im deutschen Rechtsbereich keine Wirkung entfalten. Durch § 1597a BGB sollten nicht nur wichtige aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtliche Belange gewährt werden, sondern die Verhinderung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft diene auch dem Schutz des Kindeswohls. Denn sonst werde dem Kind ein Vater zugeordnet, der mit ihm keine soziale Beziehung aufbauen möchte, allenfalls das Kind nur wirtschaftlich unterstützt oder nicht einmal das, weil kein oder nur geringes eigenes Einkommen vorhanden ist. Für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung gebe es viele Indizien. Die Mutter und ihr bisheriger Lebensgefährte und Vater der vier gemeinsamen Kinder hätten mehrfach erfolglos versucht, zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gelangen und auch zuletzt das Visumverfahren umgangen. Eine schützenswerte Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Anerkennenden und der Betroffenen gebe es nicht. Dieser befindet sich seit dem 21.04.2021 bis voraussichtlich 13.05.2025 in Haft und es gebe keine Kontakte. Die Mutter sei am 19.10.2022 zeitgleich mit dem Anerkennenden mündlich befragt worden. Die Mutter habe angegeben, dass sie sich 2018 in Serbien getroffen hätten, wo ihr Onkel ihr den Anerkennenden vorgestellt habe. Dieser habe dort Urlaub gehabt und bei dem Onkel im Haus gewohnt. Sie hätten sich aufgrund der Sprachbarriere mit Händen und Füßen unterhalten. 2018 habe sie sich von Herrn E. getrennt und sei dann mit dem Anerkennenden zusammengekommen, und habe für kurze Zeit auch mit diesem eine Wohnung gemietet. Danach habe sie bei ihrer Mutter gelebt. Dagegen habe der Anerkennende angegeben, dass er die Mutter bei serbischen Freunden in M. kennengelernt habe, etwa 2017 oder 2018. Gespräche seien schwierig gewesen, weswegen anfangs jeweils eine dritte Person zum Dolmetschen anwesend gewesen sei. Keiner der beiden habe etwas über die Familie des anderen oder auch nur dessen Geburtsdatum gewusst. Der Anerkennende habe angegeben, dass die Mutter keine weiteren Kinder habe. Die Mutter habe nicht gewusst, ob der Anerkennende verheiratet sei. Der Anerkennende habe gesagt, dass das Kind nicht geplant gewesen sei, während die Mutter behauptet habe, dass das Kind gewollt war.

Die Antragstellerin wies darauf hin, dass beurkundende Behörde i.S.v. § 1597a BGB nicht das Standesamt, sondern die die Vaterschaftsanerkennung beurkundende Behörde sei. Es sei nur der deutsche Personenstandseintrag nach § 36 PStG beantragt worden. Einreisen zu Asylzwecken dürften nicht zu Rechtsnachteilen führen, Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention.

Das Vaterschaftsanerkennnis des Herrn B. sei in Serbien wirksam erfolgt. Das deutsche Recht akzeptiere eine Vaterschaftsanerkennung unabhängig von der biologischen Vaterschaft.

Mit Bescheid vom 15.04.2023 stellte der Landkreis Z. - Ordnungsamt - fest, dass die von Frau S. B. gemeinsam mit Herrn H. B. anerkannte Vaterschaft für das Kind E. B., geb. am ... 2020, nach deutschem Recht missbräuchlich sei.

Diesen Bescheid hob die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2024 auf. Für eine Feststellungsentscheidung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG man- gelte es an einer Anerkennung der Vaterschaft bzw. an einem Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft für E. B.. Ohne Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht könne auch keine Feststellung erfolgen, ob diese rechtsmissbräuchlich erfolgt sei. Die Nachbeurkundung der Geburt in ein deutsches Personenstandsregister sei ein anderes personenstandsrechtliches Verfahren, das hier nicht zu prüfen sei.

Nachfolgend hielt das Ordnungsamt an seiner Rechtsauffassung zum Ordre public fest, ebenso das Rechtsamt der Stadt L.. Die Landesdirektion selbst habe darauf hingewiesen, dass die abschließende Klärung dieser Frage im personenstandsrechtlichen Verfahren erfolgen müsse.

Nach nochmaliger Anhörung aller Beteiligten wies das Amtsgericht Zwickau am 23.08.2024 (zur Geschäftsstelle gelangt am 26.08.2024) den Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt von E. zurück. Von einer endgültigen Verweigerung der Eintragung gemäß i.S.v. § 49 PStG sei auszugehen, da die Aussetzung durch den Entscheid der Landesdirektion Sachsen beendet sei. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, auch wenn sie in einem anderen Land rechtswirksam erfolgte, sei wegen Verstoßes gegen den Ordre public nach Art. 6 EBGB im Bereich des deutschen Rechts nicht wirksam. Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung lägen vor, § 1597a Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BGB.

Hiergegen hat die Antragstellerin fristgemäß Beschwerde eingelegt. Ein Missbrauch i.S.v. § 1597a BGB sei nicht festgestellt worden. Auch sei das Amtsgericht gemäß § 85a AufenthG dafür nicht zuständig. Bei der Anwendung von Art. 6 EGBGB sei große Zurückhaltung geboten. Eine offensichtliche Unvereinbarkeit der serbischen Vaterschaftsanerkennung sei nicht erkennbar. Vielmehr werde dem Kind so ein Vater vorenthalten und damit das Meistbegünstigungsprinzip nicht beachtet. Es sei absurd, serbisches Recht nur deswegen nicht anzuwen-

den, weil es jemandem zu einer deutschen Staatsangehörigkeit verhelfen könnte. Sie weist auf den Unterschied zwischen kollisionsrechtlichem und anerkennungsrechtlichem Ordre public-Vorbehalt hin und verweist darauf, dass § 1597a BGB keinen Verfassungsrang hat und auch keine Grundrechte schützen soll.

Mit Beschluss vom 27.02.2025 hat das Amtsgericht Zwickau der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht vorgelegt.

Das Standesamt und das Ordnungsamt halten an ihren Rechtsauffassungen fest. Die Betroffene vertieft ihre Rechtsausführungen zum ordre public. Der Anerkennende H. B. hat sich nicht geäußert.

## II.

Die nach § 51 Abs. 1 Satz 2 PStG, § 58 Abs. 1 FamFG, § 63 Abs.1, § 64 FamFG statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig. Das betroffene Kind wird gem. § 1626a Abs. 3 BGB, § 1629 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 KSÜ durch seine allein-sorgeberechtigte Mutter vertreten.

Die Beschwerde ist auch begründet. Das Standesamt ist gem. § 49 Abs. 1 PStG anzuweisen, die Nachbeurkundung gem. § 36 PStG vorzunehmen.

Das Verfahren ist nicht mehr ausgesetzt (1.). Die Voraussetzungen einer Nachbeurkundung liegen vor (2.). Das Ergebnis der Rechtsanwendung verstößt nicht gegen den deutschen ordre public (3.) und ist auch sonst hinzunehmen (4.). Weitere Ermittlungen sind nicht erforderlich (5.).

1. Die vom Standesamt vorgenommene Aussetzung der Beurkundung gem. § 1597a Abs. 2 BGB ist beendet. Das Prüfungsverfahren nach § 85a AufenthG, dessen Durchführung Zweck dieser Regelung ist, ist durch den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 22.02.2024 abgeschlossen. Damit wurde der die Rechtsmissbräuchlichkeit feststellende Bescheid der Ausländerbehörde aufgehoben, weil das Verfahren nur der Prüfung der Vaterschaftsanerkennung bzw. eines Antrags auf Anerkennung der Vaterschaft diene. Vorliegend sei jedoch die Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt beantragt worden, in welchem Zusammenhang keine Vaterschaftsanerkennung abgegeben worden sei. Die Prüfung war damit beendet.

2. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 PStG kann, wenn ein Deutscher im Ausland geboren ist, der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregister beurkundet werden. Antragsberechtigt sind nach § 36 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 PStG bei einer Geburt vor allem die Eltern des Kindes sowie das Kind selbst. Der Inhalt der Eintragung ergibt sich aus § 21 PStG. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG sind auch die Namen der Eltern einzutragen. Die Nachbeurkundung erfolgt unabhängig davon, ob der Personenstandsfall am Geburts- oder Sterbeort ordnungsgemäß beurkundet wurde, der Inhalt der Beurkundung sachlich richtig ist und mit dem deutschen Recht im Einklang steht und Urkunden ohne Schwierigkeiten erhältlich sind (Bornhofen/Lammers, Handkommentar PStG, 6. Aufl. § 36 Rn. 4).

a) Voraussetzung der Nachbeurkundung der im Ausland erfolgten Geburt eines Kindes ist, dass dieses im Zeitpunkt der Antragstellung Deutscher ist, § 36 Abs. 1 PStG. Die Betroffene, Tochter einer Serbin ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland, kann nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit haben, wenn ihr Vater Deutscher ist, § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG.

b) Die Vaterschaft des Anerkennenden ergibt sich nicht bereits daraus, dass die in Serbien erfolgte Anerkennung im Geburtenregister verfahrensrechtlich anzuerkennen ist. Weil diese wie auch die Ausstellung der entsprechenden Geburtsurkunde keine einer Gerichtsentscheidung vergleichbaren Wirkungen entfalten, handelt es sich nicht um eine anerkennungsfähige Entscheidung im Sinne von § 108 Abs. 1 FamFG (BGH FamRZ 2019, 890; BGHZ 221, 300). Vielmehr ist die Wirksamkeit gemäß deutschem Recht als lex fori zu prüfen.

c) Damit die in Serbien vorgenommene Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht wirksam ist, ist zunächst deren formelle Wirksamkeit erforderlich. Diese ist gegeben. Nach dem gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB berufenen serbischen Ortsrecht sind die serbischen Standesämter neben Vormundschaftsbehörden und dem Gericht für die Anerkennung die zuständige Stelle, Art. 51 Abs. 1 des serbischen Familiengesetzes; die Zustimmung der Mutter ist erforderlich, Art. 48 Abs. 1 FamGS. Weder die Anerkennung noch die Zustimmung wurden vorgelegt. Jedoch ergibt sich aus der apostillierten serbischen Geburtsurkunde, in der der Beteiligte B. als Vater eingetragen ist, dass dem serbischen Geburtenregister diese Erklärungen vorgelegen haben. Damit ist von der Einhaltung der Ortsform auszugehen. § 1597a BGB,

der die Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit der Anerkennung vorsieht, ist eine verfahrensrechtliche Regelung, die von den serbischen Behörden nicht zu beachten ist.

Daher kann dahinstehen, ob auch nach deutschem Recht, das schon zum Zeitpunkt der Geburt im Verhältnis zum Anerkennenden anwendbar war (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB), die Anerkennung, der die Mutter zugestimmt hat, wirksam erfolgt ist (dazu OLG Karlsruhe FamRZ 2023, 1477; Wall FamRZ 2024, 1082).

d) Die materiellen Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Geburt des Kindes vor.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die rechtliche Vater-Kind-Zuordnung bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes festzustellen. Sinn und Zweck der mehrfachen Anknüpfung bestehen darin, dem Kind nach Möglichkeit zu einem rechtlichen Vater zu verhelfen (BGHZ 215, 271). Nur dann, wenn danach keine Vaterschaft begründet wird, sind weitere Anknüpfungsalternativen zu prüfen.

Maßgeblich war zum Zeitpunkt der Geburt der Betroffenen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB zunächst das serbische Recht als das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Dieses ordnet an sich die Geltung des Heimatrechts des Anerkennenden an und verweist damit auf das deutsche Recht (Art. 41 IPRG), das damit maßgebend wäre (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Jedoch widerspricht die Anwendung des serbischen IPR in diesem Falle dem Sinn der Verweisung (Art. 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Hbs. EGBGB), da das deutsche Recht im Sinne einer Ermöglichung einer Abstammungsfeststellung mehrere Rechtsordnungen zur Verfügung stellen möchte, um Vaterlosigkeit möglichst zu verhindern. Der Renvoi ist damit nicht anzunehmen.

Die nach serbischem Recht - wie auch nach deutschem Recht - erforderlichen Erklärungen des Anerkennenden (Art. 45 Abs. 4 FamGS) und der Mutter (Art. 48 Abs. 1 FamGS) sind erfolgt, wie sich aus der Geburtsurkunde ergibt.

Ein Anerkennungshindernis im Hinblick auf das Bestehen der Vaterschaft eines anderen Mannes bzw. Vorliegen einer Ehe der Mutter (§ 1594 Abs. 2 BGB bzw. Art. 45 Abs. 4 FamGS) liegt nicht vor. Ob diese Vorfrage unselbständig oder selbständig anzuknüpfen ist, kann offenbleiben, da beide Alternativen zum serbischen Recht gelangen. Die Stadtverwaltung Belgrad hat am 26.08.2021 der Mutter eine Ledigkeitsbescheinigung erteilt. Alle Beteiligten gehen davon

aus, dass die Mutter mit dem Vater ihrer anderen vier Kinder keine staatlich anerkannte Ehe eingegangen ist, sondern nur eine traditionelle Roma-Ehe. Diese wird vom serbischen Recht nicht als wirksam anerkannt, demzufolge die Ehe nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden kann, Art. 15 FamGS. Die Mutter ist damit unverheiratet.

Der nachfolgende Statutenwechsel durch die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland im Rahmen des wandelbaren (BGH FamRZ 2022, 624) Abstammungsstatuts lässt die rechtliche Abstammung als wohlerworbenes Recht fortbestehen (OLG Frankfurt FamRZ 2023, 619; MüKoBGB/Helms, 9. Aufl. 2024, Art. 19 EGBGB Rn. 31; offen gelassen noch in BGHZ 221, 300; BGH FamRZ 2022, 624; allgemein zu wohlerworbenen Rechten vgl. Thorn in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., Einl. vor Art. 3 EGBGB Rn. 23). Andernfalls würde der Zweck des Art. 19 EGBGB, die Abstammung zu etablieren (Helms in MüKo BGB, 9. Aufl., Art. 19 EGBGB Rn. 2), ins Gegenteil verkehrt.

3. Der deutsche ordre public (Art. 6 EGBGB) steht der Eintragung nichtentgegen.

a) Die Vorbehaltsklausel des Art. 6 EGBGB ist eine die regelmäßige Anknüpfung durchbrechende Ausnahmenvorschrift, die eng auszulegen ist. Sie setzt voraus, dass das an sich maßgebende ausländische Recht im konkreten Fall zu einem Ergebnis führen würde, das den Kernbestand der inländischen Rechtsordnung antasten würde (Thorn in Grüneberg, 84. Aufl., Art. 6 EGBGB Rn. 4). Maßgebend ist, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung für untragbar gehalten wird (BGHZ 123, 268 und ständig). Dabei sind die Grundrechte ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Die Anwendung der Vorbehaltsklausel ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil das fremde Recht von zwingenden deutschen Vorschriften abweicht (BGHZ 118, 312).

Demnach kann ein Ergebnis, das sich auch bei Anwendung deutschen Rechts ergeben könnte, keinen Verstoß gegen den deutschen ordre public darstellen. Der Kernbestand der deutschen Rechtsordnung kann nicht angetastet sein, wenn diese zum selben Ergebnis kommt.

b) Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, die nach deutschem Recht verboten ist (§ 1597a Abs. 1 BGB) dürfte allerdings aufgrund der vorliegenden Indizien gem. § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB anzunehmen sein. Kind und Mutter sind in Deutschland nur geduldet und damit ausreisepflichtig und wären dies zum Zeitpunkt der Anerkennung gewesen, zudem stammen

sie aus einem sicheren Herkunftsstaat i.S.v. § 29a AsylG. Persönliche Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Kindesmutter sind nicht erkennbar. Vielmehr haben sie keine gemeinsame Sprache, sind sich nicht einmal darüber einig, wo sie sich kennengelernt haben oder darüber, ob das Kind gewollt war, wissen nichts übereinander und haben keinen Kontakt. Der Anerkennende ist vielmehr mit einem Mann verpartnert, die Mutter zieht weiterhin mit ihrem langjährigen Lebensgefährten die fünf Kinder auf. Der Anerkennende hat bereits zwei weitere Kinder von Müttern aus sicheren Herkunftsländern anerkannt, die aufgrund der so erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes in Deutschland leben. Den Vorschlag, die Vaterschaft durch eine genetische Untersuchung nachzuweisen, haben weder die Mutter noch der Anerkennende gemacht.

c) Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ist im deutschen Recht nicht immer unwirksam.

Zwar verbietet § 1597a Abs. 1 BGB die Vaterschaftsanerkennung zu dem Zweck, den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 StAG zu schaffen, als rechtsmissbräuchlich. Jedoch führt eine entgegen § 1597a Abs. 1 BGB vorgenommene Vaterschaftsanerkennung nicht generell zur Unwirksamkeit. Vielmehr verfolgen die § 1597a BGB, § 85a AufenthG einen präventiven Ansatz, indem sie missbräuchliche Anerkennungen bereits im Ansatz verhindern wollen. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Anerkennung, dann ist das Beurkundungsverfahren auszusetzen. Während der Aussetzung ist die Anerkennungserklärung schwebend unwirksam. Stellt die Ausländerbehörde im Verfahren nach § 85a AufenthG die Missbräuchlichkeit bestandskräftig fest, dann ist die Unwirksamkeit endgültig. Wird jedoch die Missbräuchlichkeit der Anerkennung erst nach Beurkundung offenbar, dann berührt dies die Wirksamkeit der Anerkennung nicht. Schließlich wird die fehlerhaft erfolgte Anerkennung wirksam, wenn seit ihrer Eintragung fünf Jahre verstrichen sind (§ 1598 Abs. 2 BGB). Ein Reformentwurf, der die Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen verbessern wollte (dazu Wall, FamRZ 2024, 1082; zur Kritik am geltenden Recht BayVerwGH v. 11.03.2019, 19 BV 16.937, juris), ist nicht Gesetz geworden.

d) Da mithin die rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung schon im deutschen Recht nicht zwingend unwirksam ist, kann ihr Verbot nicht zum deutschen ordre public gehören (so auch Wall FamRZ 2024, 1082, 1088; ohne ausdrückliche Prüfung des Art. 6 EGBGB Horenkamp StAZ 2024, 28; a.A. Berner/Schulz, ZAR 2020, 363, die bei bewusster Umgehung der deutschen Verfahrensregelungen den ordre public eingreifen lassen).

Auch das Kindeswohl führt zu keinem anderen Ergebnis. Dessen Beachtung in jedem Einzelfall gehört allerdings zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (BGH FamRZ 2019, 181). Dessen Prüfung kommt hier jedoch zu keinem eindeutigen Ergebnis. Zwar widersprechen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen nicht selten dem Kindeswohl, weil das Kind zum Objekt von Drittinteressen degradiert wird (vgl. BT-Drs. 18/12415, S. 20; Bay-VerwGH v. 11.03.2019, 19 BV 16.937, juris) und dieses konkret in solchen Fällen einen verarmten Bezieher von Sozialleistungen als Unterhaltsschuldner erhält, der sich zudem an der Personensorge für das Kind nicht beteiligen wird, während der leibliche Vater von der Vaterschaft ausgeschlossen wird. Andererseits gelangen gerade die vom Balkan stammenden Kinder nur so in einen ausgebauten Sozialstaat mit Krankenversicherung, Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld und diskriminierungsarmen Schulsystem und können gleichwohl mangels Ambitionen des Scheinvaters ohne Weiteres als Mitglieder des Familiensystems der Mutter und ggf. des leiblichen Vaters aufwachsen (so auch Berner/Schulz a.a.O. S. 367).

e) Ob mit der Vaterschaftsanerkennung im Ausland durch die Kindesmutter und den Anerkennenden bewusst § 1597a BGB umgangen wurde, kann dahinstehen. Grundsätzlich ist die zweckorientierte Herstellung der Tatbestandsmerkmale inländischer oder ausländischer Kollisionsnormen wirksam (Thorn in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., Einl. vor Art. EGBGB, Rn. 25). § 1597a BGB ist vom Gesetzgeber ausweislich der Materialien nicht als Eingriffsnorm, die unabhängig vom anwendbaren Recht als international zwingend heranzuziehen ist, vorgesehen, anders als die für nichtig erklärte Vorgängerregelung des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (Berner/Schulz a.a.O. S. 368). Da das EGBGB keine Sonderanknüpfung zwingender Eingriffsnormen vorsieht und das deutsche Recht vielmehr nur sektorale Regelungen enthält (Thorn a.a.O. Art 6 EGBGB Rn. 3), setzt sich § 1597a BGB mithin gegenüber dem zur Anwendung berufenen serbischen Recht nicht durch.

4. Eigene Feststellungen des Standesamts und des Beschwerdegerichts hinsichtlich des Vorliegens einer bewusst rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung sind daher nicht vorzunehmen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG, § 81 Abs. 1 FamFG. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind aufgrund des Erfolgs der Beschwerde der Betroffenen nicht zu erheben. Es entspricht billigem Ermessen, die Erstattung der den Beteiligten im Be-

schwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten nicht anzuordnen (§ 81 Abs. 1 FamFG), da das Standesamt das öffentliche Interesse an der Richtigkeit der Personenstandsbücher vertritt. Die Wertfestsetzung folgt aus § 61 Abs.1, § 36 Abs.3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, § 70 FamFG, da die Frage, ob Art. 6 EGBGB in Fällen rechtsmissbräuchlicher im Ausland erfolgter Vaterschaftsanerkennungen anwendbar ist, mutmaßlich eine Mehrzahl von Fällen betrifft, in der Literatur unterschiedlich beurteilt wird, daher von grundsätzlicher Bedeutung ist und höchstrichterliche Rechtsprechung dazu nicht vorliegt.

von B.

E.

Dr. N.